



## Besondere Sicherheitsvorschriften und Annahmerichtlinie für den Versicherungsschutz von Photovoltaikanlagen VbHG 2009 D, Teil E 2

Ergänzend zu den Versicherungsbedingungen HORTISECUR G Deutschland (VbHG 2009 D) und den vereinbarten Klauseln gelten folgende, weitergehende Sicherheitsvorschriften. Auf die Folgen, die gemäß Teil E 5 durch die Nichteinhaltung eintreten können, wird an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen.

### Annahmerichtlinien

1. Photovoltaikanlagen sind auf Gewächshausanlagen nur in den Dachbereichen anzubringen. Zugelassen ist die Dachregion C ohne Einschränkung, sowie die Dachregionen A und B mit zusätzlicher Sturmsicherung (z. B. Verankerungen an der Rinne auf halben Abstand), siehe Abb. 1.

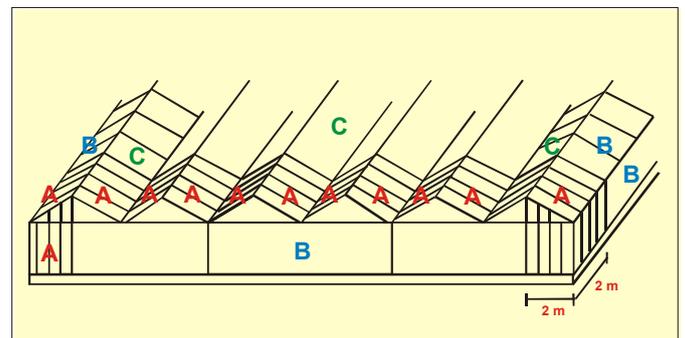


Abb. 1 Dachregionen von Gewächshäusern

2. Sollen die Photovoltaikanlagen auf Gewächshäusern mit verminderter Schneelast (Statik nach DIN 11535 oder DIN EN 13031) errichtet werden, so sind Gewichtbelastungen ausschließlich auf Elementen des Rahmens zulässig. Da die Rinne bei Venlo-Bauweise ein tragendes Element darstellt, ist hier eine Gewichtbelastung nur in der Nähe eines Kreuzpunktes zum Gitterträger zulässig. Ist eine Gewichtbelastung im Binderfeld nötig, muss dieser Montagepunkt mit einer zusätzlichen ortsfesten Stütze unterbaut werden. Ansonsten sind Gitterbinder und Ständer als Ansatzpunkte zur Befestigung der Tragelemente der Photovoltaikanlage zugelassen.
3. Bei bestehenden Anlagen mit einer Statik nach DIN 11535 sind gegebenenfalls zusätzliche Verstärkungen oder Abstützungen der Tragekonstruktion anzubringen. Eine Lastminderung durch Umbau oder Nutzungsänderung kann in eine Berechnung der Tragfähigkeit der Konstruktion positiv einfließen.
4. Werden die Photovoltaikanlagen in den Rinnen befestigt, so hat dies so zu geschehen, dass Verwindungskräfte vermieden werden. Zu bevorzugen sind Konstruktionen, welche den Rinnenablauf freihalten oder Module die direkt in die Sprossen eingeschoben werden. Je nach Bauweise kann das Risiko von Wasserschäden durch überlaufende Rinnen vom Versicherer aus dem Versicherungsschutz ausgeschlossen werden.
5. Bei der nachträglichen Installation von Photovoltaikmodulen muss das Gewicht der PV-Anlage in der statischen Berechnung zusätzlich zur Lastannahme berücksichtigt werden. Die Abtaufunktion zur Reduzierung von Schneelasten darf in keinem Fall durch die Installation von Photovoltaikmodulen in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.
6. Ein Standsicherheitsnachweis für den tragenden Gebäudebestand ist nach Veränderung (z. B. durch Anbringung einer Photovoltaikanlage inklusive Unterkonstruktion) vorzulegen.

## **Besondere Sicherheitsvorschriften und Annahmerichtlinien für den Versicherungsschutz von Photovoltaikanlagen auf Gewächshäusern VbHG 2009 D, Teil E 2**

7. Bei unbeheizten Gewächshäusern in Verbindung mit Photovoltaikmodulen ist eine Hochbaustatik nach der aktuell gültigen Hochbaunorm mit der örtlichen Regelschneelast von mindestens 75 kg/m<sup>2</sup> nachzuweisen.
8. Bei Agri-Photovoltaikanlagen sowie Freiflächenanlagen muss die Standsicherheit unter Einbeziehung aller Komponenten (Module, Unterkonstruktion, Gründung und Befestigung) gegeben sein. Eine statische Berechnung ist nachzuweisen.
9. Die Wechselrichter von Agri-Photovoltaikanlagen sowie Freiflächenanlagen müssen in wettersicheren Gebäuden oder mindestens korrosionsgeschützt untergebracht sein. Geeignete Zuwegungen für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr müssen vorhanden sein.
10. Freiflächenanlagen müssen zusätzlich mit einem mindestens 2 Meter hohen Industriegitterzaun mit Übersteigschutz umzäunt und von einem Kamerasystem überwacht sein.
11. Bei Freiflächenanlagen muss ein zu starker Bewuchs unter der Anlage vermieden werden. Schnittabfälle sind zu entfernen.
12. Aufgelegte Module müssen DIN ISO zertifiziert und mit fortlaufenden Seriennummern versehen sein, welche beim Versicherungsnehmer dokumentiert sein müssen.
13. Die Errichtung und Installation der Gesamtanlage ist nach den bestehenden VDE-Bestimmungen auszuführen.
14. Grundsätzlich können nur Anlagen in den Versicherungsschutz aufgenommen werden, welche satzungsgemäß von einem Gartenbauunternehmer (auch Landwirt) betrieben werden und sich auf Gewächshäusern oder Gebäuden unter Bewirtschaftung oder auf Freiflächen befinden sowie nicht älter als 10 Jahre sind. Bei Neuversicherung von Anlagen, die älter als 10 Jahre sind, ist nur die Sturm- und Feuerdeckung möglich.

### **Sicherheitsvorschriften**

1. Bei Schneefall sind ab dem Zeitpunkt des beginnenden Schneefalls bis zum vollständigen Abtauen aller Dachflächen alle energiesparenden Maßnahmen (wie z.B. geschlossener Energieschirm) auszusetzen.
2. Wenn die Möglichkeit zur dauerhaften Beheizung der Gewächshäuser außer Betrieb genommen wird, ist eine dauerhafte Abstützung der Konstruktion in Höhe der Regelschneelast nach der aktuell gültigsten Hochbaunorm (Einwirkungen auf Tragwerke) vorzunehmen. Eine Nichtbeachtung gilt als vorsätzlich herbeigeführte Gefahrerhöhung und führt somit zur Leistungsfreiheit des Versicherers.
3. In der Umgebung von 3m (10 m in landwirtschaftlichen Gebäuden) von Wechselrichtern und ähnlichen elektrischen Bauteilen der Photovoltaikanlage darf kein brennbares Material gelagert oder verbaut sein.
4. Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und VDE-Bestimmungen ist regelmäßig eine Überprüfung durch eine Fachfirma durchführen zu lassen. Auf Verlangen sind die Prüfprotokolle dem Versicherer auszuhändigen.
5. Im Schadenfall ist durch den Versicherungsnehmer zweifelsfrei nachzuweisen, dass diese Sicherheitsvorschriften zum Zeitpunkt des Schadens eingehalten waren.